

Beitrag aus dem ASYLMAGAZIN 5/2015, S. 144–147

Sebastian Röder

Strafe muss sein? Neues zur Strafbarkeit illegaler Einreisen von Flüchtlingen

Anmerkung zum Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Dezember 2014

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., Mai 2015. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung des Autors sowie des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

ASYLMAGAZIN, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das ASYLMAGAZIN liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das ASYLMAGAZIN erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst. Der Abonnement-Preis beträgt 62 € für regelmäßig 10 Ausgaben pro Jahr. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnement finden Sie unter

<http://www.ariadne.de/von-loeper-literaturverlag/zeitschriften/asyl-magazin/>

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im ASYLMAGAZIN eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.



In Kooperation mit



Strafe muss sein? Neues zur Strafbarkeit illegaler Einreisen von Flüchtlingen

Anmerkung zum Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Dezember 2014

Inhalt

1. Persönlicher Anwendungsbereich: »Flüchtling«
2. Zeitlicher Anwendungsbereich: »Unmittelbarkeit« der Einreise
3. Sachlicher Anwendungsbereich: Strafbarkeit von Begleitdelikten
4. Fazit

Der Nichtannahmebeschluss des BVerfG¹ behandelt verschiedene Fragen, die sich regelmäßig im Rahmen der Anwendung von § 95 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 31 Abs. 1 Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) stellen. Art. 31 GFK regelt, dass Flüchtlinge unter bestimmten Voraussetzungen nicht wegen unrechtmäßiger Einreise oder unrechtmäßigen Aufenthalts bestraft werden dürfen.

Da der Weg zum Asyl(-antrag) in Deutschland beinahe zwangsläufig illegal ist, kommt diesem Pönalisierungsverbot große praktische Bedeutung zu. In Rechtspraxis und Literatur gestritten wird insbesondere um die Tatbestandsmerkmale des »Flüchtlings« und der »Unmittelbarkeit« der Einreise aus dem Gebiet, in dem die Bedrohung für den Flüchtling bestanden hat. Ebenfalls strittig ist die Erstreckung der Norm auf sogenannte »Begleitdelikte«. Das diesbezügliche Auslegungsspektrum ist beachtlich. Die »richtige« Lesart ist zwar auch nach der Entscheidung des BVerfG nicht abschließend geklärt. Allerdings sind gewisse Tendenzen erkennbar. »Gerichtsuntypisch« und möglicherweise durch den – aus Zuständigkeitsgründen unbeantwortet gebliebenen² – Vorlagebeschluss des OLG Bamberg³ an den EuGH veranlasst, nimmt das BVerfG dabei auch zu an sich nicht entscheidungserheblichen Fragen vergleichsweise ausführlich Stellung. Daneben fügt der Beschluss der Diskussion eine neue Facette hinzu, mit der die Rechtsanwender⁴ zukünftig operieren (müssen).

ART. 31 ABS. 1 GFK

1. Die vertragschließenden Staaten werden wegen unrechtmäßiger Einreise oder Aufenthalts keine Strafen gegen Flüchtlinge verhängen, die unmittelbar aus einem Gebiet kommen, in dem ihr Leben oder ihre Freiheit im Sinne von Artikel 1 bedroht waren und die ohne Erlaubnis in das Gebiet der vertragschließenden Staaten einreisen oder sich dort aufhalten, vorausgesetzt, dass sie sich unverzüglich bei den Behörden melden und Gründe darlegen, die ihre unrechtmäßige Einreise oder ihren unrechtmäßigen Aufenthalt rechtfertigen.

1. Persönlicher Anwendungsbereich: »Flüchtling«

In persönlicher Hinsicht gilt der individuelle Strafaufhebungsgrund⁵ für Flüchtlinge. Hierzu zählen neben unanfechtbar anerkannten Asylberechtigten und Flüchtlingen auch Asylbewerber. Das BVerfG stellt zunächst klar, dass es dafür keines förmlichen Asylantrags bedarf. Vielmehr reicht das bei erster sich bietender Gelegenheit gestellte Asylgesuch. Eine erkennbare Differenzierung zwischen auf dem Luft- bzw. Landweg eingereisten Asylsuchenden nimmt das BVerfG (an dieser Stelle) nicht vor. Für die Einstufung als »Asylbewerber« und damit »Flüchtling« i. S. v. Art. 31 GFK ist es danach irrelevant, ob das Asylgesuch eine Aufenthaltsgestattung auslöst (vgl. § 55 Abs. 1 Satz 1 und 3 AsylVfG). Der Existenz einer Aufenthaltsgestattung kommt etwa für die Zulässigkeit einer Zurückschiebung, nicht aber für die Bestimmung der persönlichen Reichweite von Art. 31 GFK Bedeutung zu. Gerade deshalb überzeugt es nicht, wenn das BVerfG die Flüchtlingeigenschaft anschließend im Hinblick auf die Einreise über einen nach dem »Konzept der normativen

* Sebastian Röder, LL.M. ist Rechtsassessor und Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Flüchtlingsrats Baden-Württemberg. Die geäußerten Ansichten sind die des Verfassers und werden nicht unbedingt vom Flüchtlingsrat Baden-Württemberg geteilt.

¹ BVerfG, Beschluss vom 8.12.2014 – 2 BvR 450/11 – ausführlich zitiert ab S. 174.

² EuGH, Urteil vom 17.7.2014 – C-481/13 –, juris.

³ EuGH-Vorlage vom 29.8.2013 – 3 Ss 59/13, 3 Ss 59/2013 –, juris = Asylmagazin 2013, 440.

⁴ Die allein aus Gründen der besseren Lesbarkeit verwendete männliche Form ist als geschlechtsneutral zu verstehen.

⁵ So die h. M., vgl. Winkelmann, in: Renner/Bergmann/Dienelt, AuslR, 10. Aufl. 2013, § 95 AufenthG Rn. 12 m. w. N.; a. A. (Rechtfertigungsgrund) z. B. AG Korbach InfAuslR 2013, 43.

Vergewisserung«⁶ eigentlich als sicher geltenden Drittstaat (hier: Griechenland) wieder in Zweifel zieht. Damit greift es eine insbesondere in der Literatur vertretene Strömung auf, die die Anwendbarkeit von Art. 31 GFK bei einem Transit durch ein sicheres Drittland kategorisch ablehnt.⁷ Dass das BVerfG nicht bereits an dieser Stelle abbricht, hängt mit den im Tatzeitpunkt (November 2009) bestehenden höchstrichterlichen Zweifeln an der Menschenrechtskonformität des griechischen Aufnahme- und Asylsystems zusammen. Nach Ansicht des BVerfG war der Beschwerdeführer (nur) deshalb »weiterhin« Flüchtling, weil Griechenland bei seiner Einreise asylverfahrensrechtlich kein uneingeschränkt sicheres Drittland mehr war.⁸ Diese Ausführungen legen nahe, dass das Ergebnis (an dieser Stelle) ein anderes gewesen wäre, wenn der Beschwerdeführer z. B. aus Frankreich eingeflogen wäre.

Das BVerfG »erfindet« in diesem Zusammenhang eine neue Kategorie, die als »partiell unsicherer Drittstaat« bezeichnet werden könnte. Dies erscheint im strafrechtlichen Kontext mit Blick auf das – auch für persönliche Strafaufhebungsgründe geltende⁹ – Bestimmtheitsgebot (Art. 103 Abs. 2 GG) problematisch. Das zeigt auch der aktuelle Beschluss, denn anders als es seine Begründung suggeriert, hat das BVerfG in den zitierten (Eil-)Entscheidungen aus dem Jahr 2009 die grund- und menschenrechtliche Situation in Griechenland lediglich als offen bewertet.¹⁰ Dann aber war die Strafbarkeit bei Tatbegehung eigentlich nicht (hinreichend) gesetzlich bestimmt, wie es Art. 103 Abs. 2 GG fordert. In Bezug auf Griechenland mag die Lage zwar (aktuell) geklärt sein. Aber ist nach dem Maßstab des BVerfG auch – bzw. noch, wieder oder nicht mehr – »Flüchtling« i. S. v. Art. 31 GFK, wer aus Malta, Ungarn oder Bulgarien einreist? Wie steht es bei aus Italien kommenden Familien mit Klein(st)kindern? Die vom EGMR¹¹ geforderten italienischen Garantieerklärungen können bei der Suche nach einer Antwort jedenfalls keine Rolle spielen, denn diese vom BAMF erst nach Tatbegehung eingeholten Zusicherungen würden strafbarkeitsbegründend wirken.

Nachdem das BVerfG Griechenland den Status als uneingeschränkt sicheres Drittland abgesprochen hatte, hätte es im Anschluss zudem nahegelegen, eine (mögliche) Ausnahme vom »Konzept der normativen Vergewis-

serung« und damit eine verfassungsunmittelbare Rechtfertigung der illegalen Einreise bzw. Urkundenfälschung gemäß Art. 16a Abs. 1 GG zu erörtern.¹²

Richtigerweise ist aber die Kategorie des »sicheren Drittstaats« samt der vom BVerfG hinzugefügten Facette jedenfalls für die Bestimmung des persönlichen Anwendungsbereichs von Art. 31 GFK ohne Belang.¹³ Der Wortlaut der Vorschrift gibt dafür nichts her. Ihr Sinn und Zweck erfordert es auch nicht, die deutsche Drittstaatenregelung in die konventionsrechtliche Flüchtlingsdefinition des Art. 1 GFK – die nur verlangt, dass sich die (verfolgte) Person außerhalb ihres »Heimatstaats« befindet – »hineinzulesen«. Faktisch führt diese »Lesart« zur Durchsetzung verfahrens-, insbesondere zuständigkeitsrechtlicher Vorschriften mit Mitteln des Strafrechts. Die von ihren Befürwortern¹⁴ gezogene Parallele zum Asylgrundrecht existiert jedoch nicht. Dort hat die Einreise über einen sicheren Drittstaat nach Art. 16a Abs. 2 Satz 1 GG zwingend die Verweigerung der Asylberechtigung zur Folge. Wo der (insoweit) negative Ausgang des Asylverfahrens bereits vor der Einreise feststeht, bedarf es in der Tat keines – in Bezug auf »Einreisedelikte« – straffreien Zugangs zu eben diesem Verfahren. Diese zwingende Verknüpfung zwischen Einreise über einen sicheren Drittstaat und materiell-rechtlichem Schutzanspruch existiert bei Geltendmachung der Flüchtlingseigenschaft nicht. Hier hat die Einreise über ein sicheres Drittland de facto und de iure zu allererst verfahrensrechtliche Bedeutung, etwa für die Bestimmung des für die Prüfung des Schutzgesuchs zuständigen Staats oder die – damit zusammenhängende – Zulässigkeit von Zurückschiebungen bzw. Einreiseverweigerungen. Der Drittstaatstransit hindert Deutschland aber nicht daran, in der Sache die Flüchtlingseigenschaft zuzusprechen.¹⁵ Wo aber die (illegale) Reise auch nur potenziell dazu führen kann, dass Schutz vor Verfolgung gewährt wird, greift der Schutzzweck von Art. 31 GFK.

Insoweit besteht tatsächlich eine Parallele zu Art. 16a GG. Das Grundrecht gewährt nicht nur ein vorläufiges Bleiberecht, sondern rechtfertigt auch die für die Klärung des Schutzstatus notwendige (illegale) Einreise. Dabei lässt Art. 16a GG die Rechtswidrigkeit auch bei negativem Verfahrensausgang entfallen und hat damit zumindest faktisch »fluchtermöglichende« Wirkung. Die

⁶ BVerfGE 94, 49 ff.

⁷ Senge, in: jurisPR-StrafR 20/2010 Anm. 2; ders., in: Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, § 95 AufenthG Rn. 67 (Stand: April 2010).

⁸ Der Verweis auf das Urteil des OLG Stuttgart vom 2.3.2010 – 4 Ss 1558/09 – in diesem Zusammenhang ist allerdings irreführend, denn dort war der Angeklagte durch einen uneingeschränkt sicheren Drittstaat eingereist, was nach Ansicht des OLG der Anwendung des Art. 31 GFK jedenfalls nicht a priori entgegenstand.

⁹ Vgl. z. B. BVerfG, Beschluss vom 8.11.2006 – 2 BvR 1378/06 –, juris.

¹⁰ BVerfG, Einstweilige Anordnung vom 5.11.2009 – 2 BvQ 77/09 –, juris.

¹¹ EGMR, NVwZ 2015, 127 ff.

¹² Ohne weitergehende Begründung verneinend BGH, Urteil vom 26.2.2015 – 4 StR 178/14 –, juris Rn. 14 ff.

¹³ Ebenso Fischer-Lescano/Horst, ZAR 2011, 81 (89); Hohoff, in: BeckOK-AuslR, § 95 AufenthG Rn. 108 (Stand: 1.1.2015).

¹⁴ A. a. O. (Fn. 6); OLG Dresden, Beschluss vom 3.12.1998 – 1 Ss 635/98 –, juris.

¹⁵ Das kommt in vielen Fällen auch vor, sei es, weil Deutschland die Einreise über das Drittland nicht belegen kann, den Selbsteintritt nach Art. 17 Dublin-III-VO erklärt, Überstellungsfristen abgelaufen sind oder weil aufgrund grundrechtlich »aufgeladener« Zuständigkeitsvorschriften wie Art. 8 ff. Dublin-III-VO sogar ein Anspruch auf eine Sachentscheidung durch Deutschland besteht.

Reichweite des unmittelbar auf diese Wirkung abzielenden Art. 31 GFK darf nicht fundamental schwächer sein. Hier wie dort muss der (illegale) Gang in einen Staat, in dem die materiell-rechtlich gestützte Hoffnung besteht, den verfolgungsbedingten Notstand beenden zu können, jedenfalls vom Grundsatz her bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung straffrei bleiben. Den staatlichen einreise-rechtlichen Interessen wird auf verwaltungsrechtlicher Ebene durch die Mittel der Zurückschiebung bzw. Einreiseverweigerung und auf strafrechtlicher Ebene durch die Tatbestandsmerkmale der »Unmittelbarkeit« und »Unverzüglichkeit« Rechnung getragen. Nach rechtskräftigem Abschluss des Asylverfahrens greift dann § 95 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG.

2. Zeitlicher Anwendungsbereich: »Unmittelbarkeit« der Einreise

Erst wenn sich der Flüchtling vor der Einreise nach Deutschland in einem Drittstaat niedergelassen hat, ist die Einreise laut BVerfG nicht mehr als unmittelbar anzusehen. Dieses vom Wortlaut des Art. 31 GFK gedeckte (weite) Verständnis ist begrüßenswert. Es trägt insbesondere den praktischen Bedürfnissen der Flüchtlinge Rechnung, deren Fluchtrouten regelmäßig und zwangsläufig Zwischenstopps in Drittländern mit sich bringen, ohne dass die Flucht damit subjektiv oder objektiv beendet wäre. Auf konkrete zeitliche Vorgaben hat das BVerfG dabei zu Recht verzichtet. Dafür sind die jeweiligen Fluchtumstände zu individuell und Flucht – insbesondere ihre Vorbereitung – braucht Zeit. Auch längere Aufenthalte stehen der Unmittelbarkeit der Einreise daher nicht entgegen. Entscheidend ist stets eine Einzelfallbetrachtung. An dieser Stelle – und nur an dieser – mag dann auch der Transit durch einen sicheren Drittstaat eine Rolle spielen. So kann es womöglich einen Unterschied machen, ob sich ein (syrischer) Flüchtling vor seiner Einreise nach Deutschland drei Monate in der Schweiz oder dem Libanon aufgehalten hat. Allerdings wird – zumindest aus Flüchtlingsperspektive – auch hier der sichere Drittstaat meist nur »Durchgangsstation« sein. Nach den Maßstäben des BVerfG (dazu unter 1.) dürfte sich die Frage »Schon Niederlassung?« oder »Noch Durchgangsland?« allerdings ohnehin nur bei einem Transit durch einen nicht uneingeschränkt sicheren Drittstaat stellen. Dann aber geht die Interpretation des BVerfG letztlich doch an den Bedürfnissen der Flüchtlinge vorbei.

3. Sachlicher Anwendungsbereich: Strafbarkeit von Begleitdelikten

Liest man bei *juris* den 4. Orientierungssatz zu der Entscheidung, scheint die bislang umstrittene Frage der Straflosigkeit von Begleitdelikten¹⁶ nunmehr geklärt:

»Die strafbefreiende Wirkung des Art. 31 Abs. 1 FlüAbk erstreckt sich nicht auch auf Begleitdelikte, die tateinheitlich mit einreise- oder aufenthaltsrechtlichen Straftaten begangen werden.«

Selbst nach den Beschlussgründen ist die Aussage in dieser Pauschalität nicht zutreffend. Die kurze Wortlautanalyse des BVerfG, wonach der Begriff der unrechtmäßigen Einreise nur Verstöße gegen »spezielle nationale einreise-rechtliche Bestimmungen« umfasse, ist nicht zwingend. Zum einen erlaubt der Wortlaut problemlos auch eine den gesamten Einreisevorgang umfassende Interpretation.¹⁷ Zum anderen besteht der einreiserechtliche Verstoß bei unerlaubten illegalen Einreisen gerade in der Grenzüberschreitung *ohne den erforderlichen Pass* bzw. Aufenthaltstitel (§ 95 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AufenthG); Pass- und Einreiserecht sind kraft Gesetzes untrennbar miteinander verbunden. Da ein Flüchtling nun mal in aller Regel über keine Papiere verfügt, ist für ihn die Grenze zum Aufnahmestaat nur auf zweierlei Weise zu überwinden: Entweder er passiert im Einklang mit § 13 Abs. 1 Satz 1 AufenthG eine vorhandene Grenzübergangsstelle, was ihm allerdings nur unter Vorlage gefälschter Papiere gelingen wird; das damit einhergehende Urkundsdelikt ist in diesem Kontext primär einreiserechtlicher Natur. Alternativ bleibt die Einreise über die »grüne Grenze«. Allerdings ist kaum vorstellbar, dass Art. 31 GFK einen bestimmten »Reiseweg« privilegieren will, zumal der Flüchtling häufig nicht die Wahl zwischen verschiedenen Fluchtoptionen haben wird. Gerade die Einreise über den See- und Luftweg wird aber ohne Vorlage von (gefälschten) Papieren kaum möglich sein.

Dem Sinn und Zweck der Norm wird daher eher ein Verständnis gerecht, wonach das Bestrafungsverbot auch die für eine (erfolgreiche) Einreise typischerweise notwendigen Begleitdelikte erfasst.¹⁸ Das sieht auch das BVerfG im Grunde nicht anders, wenn es entscheidungstragend darauf abstellt, dass einem Flüchtling die Verletzung von Einreise- und Aufenthaltsvorschriften dann nicht vorwerfbar ist, wenn er in dem Einreiseland nur *auf diese Weise* Schutz erlangen kann. Die im konkreten Fall mit Blick auf das Flughafenverfahren (§ 18a AsylVfG) bejahte Möglichkeit, auf *andere*, d. h. legale Weise Schutz

¹⁶ Bejahend z. B. *Senge*, a. a. O. (Fn. 7); verneinend z. B. *Hörich/Bergmann*, *Asylmagazin* 2013, 146 (148 f.).

¹⁷ *Hörich/Bergmann*, a. a. O. (Fn. 16).

¹⁸ Ebenso *Fischer-Lescano/Horst*, *ZAR* 2011, 81 (87).

vor politischer Verfolgung zu erhalten,¹⁹ besteht allerdings nicht per se bei Flüchtlingen, die auf dem Luftweg nach Deutschland gelangen. Bei Flügen innerhalb des »Schengenraums« erfolgt die Einreise – unabhängig von der Staatsangehörigkeit – nämlich bereits mit Betreten des Flughafens im Zielstaat.²⁰ Halten lässt sich das Ergebnis des BVerfG deshalb allenfalls, wenn man den Aufenthalt wegen der Einreise des Beschwerdeführers aus einem »partiell unsicheren Drittstaat« schon infolge des Asylgesuchs als gestattet ansieht (§ 55 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG) mit der Folge, dass eine Zurückschiebung nach § 18 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 Nr. 1 AsylVfG ausscheidet. Folgt man der Argumentation des BVerfG, führt das Asylgesuch dann dazu, dass zwar die illegale Einreise straffrei bleibt, die Vorlage gefälschter Papiere dagegen nicht (da es theoretisch möglich gewesen wäre, das Asylgesuch vorzubringen, ohne die gefälschten Papiere zu benutzen).

Bei einer Einreise aus einem uneingeschränkt sicheren Drittstaat führt das Asylgesuch dagegen noch nicht zum Erwerb einer Aufenthaltsgestattung. Hier beendet es die notstandsähnliche Situation des Flüchtlings wegen der drohenden Zurückschiebung also nicht (vgl. § 55 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG). Im Fall einer am Flughafen erfolgenden Kontrolle muss die Vorlage gefälschter Papiere unter den weiteren Voraussetzungen des Art. 31 GFK deshalb straffrei bleiben, da *nur auf diese Weise* die Einreise erfolgen und der begehrte Schutz vor Verfolgung erlangt werden kann.

Im Ergebnis müssen Asylsuchende also einschätzen können, ob sie aus einem »partiell unsicheren Drittstaat« oder aus einem uneingeschränkt sicheren Drittstaat einreisen – ob also eine Zurückschiebung droht oder nicht. Dies zeigt, welche Interpretationsprobleme durch die Einführung der Kategorie der »partiell unsicheren Drittstaaten« auf Behörden und Gerichte zukommen können.

Nach den Maßstäben des BVerfG ist bei den praktisch ungleich bedeutsameren Einreisen auf dem Landweg die vorausgesetzte notstandsähnliche Unzumutbarkeit dagegen regelmäßig anzunehmen.²¹ Ein § 18a AsylVfG vergleichbares Verfahren, in dem auf legale Weise grenznah eine inhaltliche Entscheidung über ein Schutzbegehren herbeigeführt werden könnte, existiert nicht. Da die meisten unserer Grenznachbarn auch als uneingeschränkt sichere Drittstaaten anzusehen sein dürften, hängt die Aufenthaltsgestattung regelmäßig von einem förmlich gestellten Asylantrag ab (§ 55 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG). Unter diesen Umständen kann die Vorlage gefälschter Papiere unumgänglich sein, um in Deutschland Schutz vor Verfolgung zu erhalten. Ob die Urkundenfälschung im Er-

gebnis straffrei bleibt, hängt dann von der Bejahung der weiteren Tatbestandsmerkmale, insbesondere der unverzüglichen Meldung bei den Behörden ab.

4. Fazit

Angesichts weiter steigender Flüchtlingszahlen wird auch das Geschehen auf dem strafrechtlichen »Nebenschauplatz« und dementsprechend auch die Kontroverse zu Art. 31 GFK zunehmen. Die begrüßenswerte Auslegung des Merkmals der Unmittelbarkeit wird durch die Ausführungen des BVerfG zum persönlichen Anwendungsbereich des Flüchtlingsprivilegs gehörig getrübt. Als Folge davon wird sich auch die strafrechtliche Praxis zukünftig intensiv(er) mit dem Zustand des Asyl- und Aufnahmesystems des in Rede stehenden Transitlands beschäftigen (müssen). Im Rahmen der notwendigen Feststellung der uneingeschränkten Sicherheit des Drittstaats liegt ein Rückgriff auf die (kaum noch überschaubare) »Dublin«-Rechtsprechung nahe.²² Soweit das Pönalisierungsverbot für von auf dem Luftweg eingereisten Flüchtlingen begangene Begleitdelikte aus strukturellen Gründen nicht greifen soll, ist dem nur zu folgen, sofern tatsächlich ein Flughafenverfahren durchgeführt wird bzw. eine Zurückschiebung nicht möglich ist. Begleitdelikte, die begangen werden, um eine Zurückschiebung in einen sicheren Drittstaat zu verhindern, bleiben daher nach Art. 31 GFK straflos. Bei einer Einreise auf dem Landweg greift die Argumentation des BVerfG dagegen von vorneherein nicht. Die im Rahmen einer (stichprobenartigen²³) Grenzkontrolle begangene Urkundenfälschung erfolgt deshalb regelmäßig aus einer »notstandsähnlichen Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit« im Sinne der Entscheidung heraus, sodass eine Strafbarkeit ausscheidet.

¹⁹ Ähnlich argumentierend OLG Bamberg, Urteil vom 24.9.2014 – 3 Ss 59/13 –, juris = Asylmagazin 2015, 55.

²⁰ BGH, a. a. O. (Fn. 12), Rn. 18 f.; Mosbacher, in: GK-AufenthG, § 95 Rn. 99 (Stand: Juli 2008); a. A. OLG Bamberg, a. a. O. (Fn. 19), das eine Einreise erst mit Passieren der Grenzübergangsstelle annimmt.

²¹ Vgl. dazu auch Hörich/Bergmann, NVwZ 2015, 367.

²² Zur konträren »Dublin«-Rechtsprechung bzgl. ein- und desselben Staats anschaulich Bergmann, ZAR 2015, 81 (87) und insbesondere die Fn. 44–46.

²³ Zu den regelmäßig stattfindenden grenznahen Kontrollen innerhalb des »Schengenraums« vgl. die Antwort der Bundesregierung vom 27.3.2014 auf die kleine Anfrage der Fraktion »Die Linke« (BT-Drs. 18/939).



Informationsverbund ASYL & MIGRATION

Unsere Angebote

ASYLMAGAZIN – Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht Aktuelle Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration: Das Asylmagazin bietet Beiträge aus der Beratungspraxis und zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen, Rechtsprechung, Länderinformationen, Nachrichten sowie Hinweise auf Arbeitshilfen und Stellungnahmen.

Das Asylmagazin erscheint zehnmal im Jahr und kann zum Preis von 62 € jährlich abonniert werden. Der Preis für ein zweites Abonnement beträgt 55 € jährlich. Weitere Informationen und ein Bestellformular finden Sie unter www.asyl.net und beim Verlag:

Von Loeper Literaturverlag im Ariadne Buchdienst
Daimlerstr. 23, 76185 Karlsruhe
Tel.: 0721/464729-200,
E-Mail: bestellservice@ariadne.de
Internet: www.ariadne.de/von-loeper-literaturverlag/zeitschriften/asyl-magazin/

www.asyl.net Die Internetseite mit einer Rechtsprechungsdatenbank zum Flüchtlings- und Migrationsrecht sowie sachverwandten Rechtsgebieten, ausgewählter Rechtsprechung und Länderinformationen, Beiträgen aus dem ASYLMAGAZIN, Adressen, Gesetzestexten, Terminen, Arbeitsmitteln und Stellungnahmen. Nachrichten und Informationen über aktuelle Rechtsprechung können Sie zusätzlich über einen Newsletter erhalten.

www.ecoi.net Internetdatenbank mit den wichtigsten internationalen Informationen zu Herkunftsländern.

Schulungen und Vorträge Einführungen in Rechtsgebiete, Vorträge zu besonderen rechtlichen Fragestellungen oder zur Recherche von Herkunftsländerinformationen.

Dokumenten- und Broschürenversand Dokumente, die im ASYLMAGAZIN und bei www.asyl.net mit einer Bestellnummer genannt werden, können bei IBIS e.V. in Oldenburg bezogen werden (Bestellformular im ASYLMAGAZIN).



In Kooperation mit

